



## NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr.26/2013-2018 der Gemeindevertretung STEINHORST  
am Mittwoch, den 28. 02. 2018 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

Anwesend		Bemerkung	
Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	21:03 Uhr	Mitgliederzahl	9
<b>a) Stimmberechtigt</b>			
1. Bürgermeister (als Vorsitzender) <i>Horst Wardius</i>			
2. 1. Stellvertr. Bgm. <i>Hans-Jürgen Bröcker</i>			
3. 2. Stellvertr. Bgm. <i>Mathias Schwarz</i>			
4. <i>Dieter Bröcker</i>			
5. <i>Hans-Joachim Jansen</i>			
6. <i>Matthias Kahns</i>			
7. <i>Olaf Schulz</i>			
8. <i>Inge Vogelsang</i>			
9. <i>Manuela Wardius</i>			
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>			
Protokollführerin			
<i>Anna-Christa Strampfer</i>			

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 11. 12. 2017
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragezeit
8. Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers
9. Ergänzung der FF-Steinhorst-Satzung  
hier: Verwaltungsabteilung
10. Neues Tor mit Einzäunung im Zufahrtbereich des Sportplatzes  
hier: Auftragsvergabe
11. Bekanntgaben und Anfragen

#### II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten

#### III Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

## NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 26/2013-2018 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Mittwoch, den 28. 02. 2018 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit  
Bürgermeister Horst Wardius eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung  
Die Tagesordnung wird weder ergänzt noch geändert.
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit  
Die Öffentlichkeit wird von der Beschlussfassung zu TOP 12 ausgeschlossen.  
  
Abstimmungsergebnis:  
9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
4. Niederschrift der Sitzung vom 11. 12. 2017  
Gegen die Niederschrift vom 11. 12. 2017 werden keine Einwände erhoben.
5. Bericht des Bürgermeisters  
Der Bericht ist der Niederschrift als *Anlage 1 beigefügt*.  
Außerdem weist der Bürgermeister auf den Bürgerbus hin, für den noch immer freiwillige Helfer und Fahrer gesucht werden.
6. Berichte aus den Ausschüssen  
Bauausschuss:  
Der Bericht ist der Niederschrift als *Anlage 2 beigefügt*.  
Außerdem berichtet der Bauausschussvorsitzende über Setzrisse im Sportheimanbau. Hierfür besteht keine Gewährleistung.  
Herr Schwarz wird Angebote für die Sanierung der Eckenfugen einholen.  
  
Kultur-und Sozialausschuss:  
Die Vorsitzende Frau Inge Vogelsang berichtet darüber, dass kaum Interesse an den Angeboten und Aktivitäten für das Jahr 2018 besteht.  
Deshalb ist es fraglich, ob das Kinderfest stattfindet.
7. Einwohnerfragezeit  
Es sind 20 Zuhörer anwesend.  
Frau Kraudelt übergibt dem Bürgermeister Unterlagen über Flächenbegrenzungskosten um sicherzustellen, dass der Vorgang protokolliert und festgehalten wird.

## NIEDERDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 26/2013-2018 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Mittwoch, den 28. 02. 2018 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

8. Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst hat am 02. 02. 2018 Herrn Frank Meyer zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Gemeindevertretung nimmt die Wahl des Herrn Frank Meyer zum stellvertretenden Gemeindeführers zur Kenntnis, gleichzeitig wird der Wahl gemäß Brandschutzgesetz zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9. Ergänzung der FF-Steinhorst-Satzung

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst hat am 02.02.2018 der Ergänzung der Satzung zugestimmt.  
Die Satzung ist der Niederschrift als *Anlage 3* beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10. Neues Tor mit Einzäunung im Zufahrtsbereich des Sportplatzes

Für den Zufahrtsbereich des Sportplatzes ist ein neues Tor mit Einzäunung geplant. Der Bauausschuss schlägt vor, der Fa. ZFG-Zaunbau GmbH den Auftrag zu geben. Preis brutto 3.938,90 Euro.  
Die Angebote sind der Niederschrift als *Anlage 4* beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11. Bekanntgaben und Anfragen

Auf die Frage einer Bürgerin, ob in diesem Jahr größere Investitionen im Freibadbereich geplant sind, antwortet der Bürgermeister, dass ca. 5000 Euro für kleinere Anschaffungen und Reparaturen vorgesehen sind.

Durch ein fehlerhaftes Programm bei der Regenwasserabrechnung gab es kleinere Differenzen. Diese betreffen jedoch nur 9 Grundstücke, sodass es für die übrigen Grundstücke keine Änderungsbescheide geben wird.

Das Programm ist inzwischen auf dem neuesten Stand.

Zum ersten Mal wurde die Einladung zur Gemeindevertretersitzung an alle Haushalte verteilt.

Förderung Babybecken Freibad Steinhorst: Die bewilligte Zuwendung in Höhe von 16.372,63 Euro ist in voller Höhe ausgezahlt worden. (LLUR)

NIEDERDSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 26/2013-2018 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Mittwoch, den 28. 02. 2018 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

Aufgrund der Anregung des Bürgermeisters wurde die Sperrfläche am Wehrensteich  
geändert. Siehe *Anlage 5*

NIEDERDERSCHRIFT

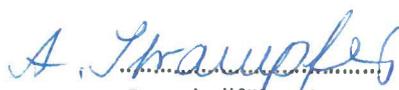
Über die Sitzung Nr. 26/2013-2018 der Gemeindevertretung STEINHORST  
Am Mittwoch, den 28. 02. 2018 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst

II. Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil  
Der Bürgermeister gibt den Beschluss aus TOP 12 bekannt.

  
.....  
Bürgermeister



  
.....  
Protokollführerin

**Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 28.02.2018**

- < Der zweite „Offener Adventskalender“ in Steinhorst 2017“.  
Hier: Dank an die Gastgeber.
- < DRK / Gemeinde Weihnachtsfeier fand am 13.12.2017 im Sportheim statt.  
Hier: Dank an die Helfer.
- < Am 21.12.2017 Besuch bei Herrn Manfred Kühl.  
Hier: Dank für vier Jahre Tätigkeit in der Gemeindevertretung mit Übergabe einer Urkunde.
- < Besuch am 22.12.2017 bei Familie Berro.  
Hier: Diverse kleine Geschenke für die gesamte Familie.
- < Silvesterfeier am 31.12.2017 im Sportheim.  
Hier: Dank an die Helfer.
- < Das Tannenbaumverbrennen fand am 13.01.2018 statt.  
Hier: Dank an die FF-Steinhorst.
- < Neujahrsempfang im Regionalzentrum (10 Jahre Amt Sandesneben-Nusse) am 22.01.2018.  
Teilnehmer: Herr Heinz-Peter Strunck und der Bürgermeister.
- < Frau S. Katt (Reinigungskraft) ist ab dem 01.02.2018 Rentnerin.  
Hier: Die Reinigungsarbeiten werden weiterhin von Frau A. Wardius und Frau B. Meyer ausgeführt.
- < Am 02.02.2018 fand die Jhv. der FF-Steinhorst statt.  
Hier: Dank an die Gemeindevertretung (sehr gute Beteiligung).
- < Unser Gemeindeessen (Grünkohl satt) fand in Linau am 17.02.2018 statt.  
Hier: Dank an alle Teilnehmer für den gelungenen Abend.
- < Am 10.02.2018 nahm ich an der Jgd.-FF-Jhv. in Schiphorst teil.  
(Ein Geschenk von der Gemeinde für den Gruppenraum / Bonbondose mit Wappen und ein Edeka-Gutschein für den ersten Gruppenabend).
- < Die Bgm.-Gesprächsrunde am 20.02.2018 fand im Regionalzentrum statt.  
Hier: Vortrag von dem Archivar Herrn Lopau (25 Jahre Archivgemeinschaft im Amt) sowie die Projektvorstellung „Hallo Amt“ (Amtszeitung) durch Frau Andresen und Sportförderung im Amt Sandesneben-Nusse.

  
Horst Wardius  
(Bürgermeister)

Mathias Schwarz

**Bericht Bauausschussvorsitzender**

**Anlass : Gemeindevertretersitzung vom 28.02.2018**

**Notwendige Klein- Reparaturen/ Baumaßnahmen / durchgeführte Baumaßnahmen**

Erledigt/:

**Einsatz BQG geplant im April**

Reinigungsarbeiten im Dorf

**Rückblick auf Arbeiten in 2017 in GV vom 11.12.2017 abgehandelt**

Entwässerungsarbeiten in Stutkoppel vor Haus Nr. 1. Diverse Arbeiten zur Vermeidung von Grundstücksüberschwemmungen.

Erneuerung RW Ablauf -in Fahrbahn von Wedderkopstr. vor Haus Nr. 13

Des Weiteren ist vom Domänenpächter der Überlassdurchlauf vom Gartenteich in die Kobek neu verlegt worden.

Arbeiten auf Sportgelände : Rückbau / Umbau Pumpensteuerungskasten./ Rückbau Zaun  
Kleinere Reparaturen / Beseitigungen von Verstopfungen Sportlerheim durch Sanitärfachunternehmen.

Fertigstellung Ausbaustufe 2 B Plan Nr. 6 -Am Schlüterkaten, einschließlich Bepflanzung, sowie Rasenansaat im Bereich Bauminself und rund um neuen Mittelspannungstravo im Bereich Schulstraße.

Diverse Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Gemeinde durch unser Fachpersonal Herrn Mielke / Herrn Witten. U.a. Pflege der Bankettflächen, Sonstige Reinigungsarbeiten innerhalb der Gemeinde / Pflege der vorh. Verkehrsschilder / Hinweisschilder der Radwegroute. Permanente Säuberung unserer Entwässerungseinrichtungen / Regenabläufe etc. Kleinere / größere handwerkliche Arbeiten an Gemeindefeinrichtungen ( Feuerwehrgebäude/ Sportlerheim und sonstigen gemeindefeignen Einrichtungen. Dafür hier noch mal sehr vielen Dank, auch an den Pächter der Kreisdomäne ,der die Gemeinde immer wieder durch Maschineneinsatz und auch sonst unkompliziert unterstützt.

Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen:/ Lt. Landes-erlass/- gesetz vom Jan. 2018 wird den Kommunen zukünftig freigestellt ob Ausbaubeiträge erhoben werden. Dieser Sachverhalt sollte in einer Gemeindevertretersitzung nochmals dezidiert angesprochen werden.

**Überprüfung von Niederschlagsbeiträgen** ( die angeblich nicht oder von Fläche her nicht ordnungsgemäß erfasst sind) verschiedener Grundstücke innerhalb der Gemeinde sind vom Amt in Bearbeitung .

Derzeit sind Verlegungen von LWL Leitungen im Bereich Hauptstraße vom Telekomhäuschen bis zur Friedenseiche in vorhandenen Leerrohren. Kleinere Oberflächenarbeiten im Bereich der Einmündung Schulstraße werden wohl nötig werden.

Entwässerungsarbeiten im Bereich Rentenstraße soll in diesem Jahr in Angriff genommen werden. Bauausschussvorsitzender macht hierfür Leistungsverzeichnis fertig und fragt 3 Firmen an.

Gesprächstermin mit Betreiber der Biogasanlage in Labenz? - hier Sperrung der Twietenstelle für Landwirtschaftlichen Verkehr. Wie soll weiter verfahren werden Fragestellung für nächste GV vorsehen.

Die Gemeindearbeiter haben die Entleerung der vorh. Abfallkörbe (Hundekot muss bisher einzeln aus befestigten Behältern entfernt werden) bemängelt. Nach Durchsicht für demontierbare Systeme ist Herr Witten auf eine Schienenbefestigung mit Arretierung aufmerksam geworden. Es wurden daher insgesamt 7 Schienen angeschafft. Des Weiteren mussten 4 Abfallkörbe ausgetauscht werden (Kosten gesamt ca. 365,00 €).

Bauausschussvorsitzender weist darauf hin dass die Gemeinde jederzeit für Tipps/ Verbesserungsvorschläge der Infrastruktur zur Verfügung steht.

Im Bunker der Sportanlage hat es Ende 2017 einen Wasserschaden im Rohreintrittsbereich gegeben. Wasser ist derzeit abgestellt. Versicherung ist informiert. Wasserbeschaffungsverband wird bei geeigneter Witterung Schadensursache auf den Grund gehen.

Hinweis auf Bauausschusssitzung vom 19.02.2017

1. Grundstücksangelegenheit Spielplatz Am Ziegelteich / Aktueller Stand
2. Spielplatzrückbau/ Erweiterung Spielplatz am Sportplatz
3. Entwässerungsangelegenheiten/ Verbandsgewässer// Gartenteich
4. Entwässerung Sportplatz/ Liegewiese Freibad
5. Sanierung von Entwässerungsanlagen innerhalb der Gemeinde

#### **Fragen zum Bericht.**

M. Schwarz. 27.02.2018

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst erlassen.

### § 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
  1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
  2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
  3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Verwaltungsabteilung und Ehrenabteilung.

### § 2 Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
  1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung,
  2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
  3. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,
  4. die Mitglieder der Ehrenabteilung
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ehrenamtlich tätig.
- (4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

### **§ 3 Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindeführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin / der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand (§ 12 Absatz 2 Satz 2). Nach Ablauf der Probendienstzeit und erfolgreicher abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 9 zu erfüllen.

#### **§ 4 Jugendabteilung**

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

#### **§ 5 Verwaltungsabteilung**

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Ehrenabteilung**

(1) Der Dienst in der Einsatz- und Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der Dienst in den vorhergenannten Abteilungen mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

#### **§ 7 Fördernde Mitglieder**

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

#### **§ 8 Ende der aktiven Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.

(2) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie dem Einsatzdienst nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach § 17 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 18.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gemeindeführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 9 Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung und die Leitung der Kinderabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
  1. Jahreshauptversammlung,
  2. außerordentliche Sitzungen.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Wehrführung oder der stellvertretenden Wehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 14.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 14 Absatz 2 und 3, § 19 Absatz 2 und § 20 bleiben unberührt.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## **§ 12 Wehrvorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 15 bleibt unberührt.

(3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens an:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung
- die Kassenverwaltung
- die Schriftführung
- die Gruppenführung
- die Gerätewartung

Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindeführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor
4. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
6. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung,
7. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Ehrenabteilung,
8. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
9. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
10. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
11. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Absatz 1,
12. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindeführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

### **§ 13 Gemeindeführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag
1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
  2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
  4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
  5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.
- (2) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

### **§ 14 Wahlen**

(1) Gemeindeführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.
- (8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 15 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 11 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

## **§ 16 Kameradschaftskasse**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss für die Prüfung des ihr vom Wehrvorstand vorzulegenden Abschlusses der Einnahme- und Ausgaberechnung Kameradschaftskasse Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wählen.
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
- (3) Es handelt sich hierbei um eine interne Prüfung zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, diese Prüfung ist ohne rechtliche Wirkung.

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:
  1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
  2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
  3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.
- (3) Pflichtverstöße liegen insbesondere vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere
  1. gegen die sich aus § 9 ergebenden Pflichten verstößt,
  2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
  3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.
- (5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch

bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigefügt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen und gegebenenfalls zu begründen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### **§ 18 Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2016 außer Kraft.

Steinhorst, den 02.02.2018

Kim Steingrube, HBM\*\*\*

Gemeindewehrführer

## **Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst**

### **§ 1 Organisation**

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 2 Aufgaben / Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:
1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
  2. Logistische Unterstützung,
  3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
  4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
  5. Betreuungsaufgaben in der Jugend- und/oder Kinderabteilung,
  6. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung.
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen:
1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG ( abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
  2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
  3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.
- (3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.
- (4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) In die Verwaltungsabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.
- (2) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (5) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied,
2. bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### **§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung**

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,

5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung und der Leitung der Kinderabteilung.
- (3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Teilnahme ist auf Antrag der Leitung der Verwaltungsabteilung oder auf Beschluss des Wehrvorstandes zuzulassen.

### **§ 7 Kleiderordnung**

- (1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.
- (2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (3) Das Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig.

TOP 10  
Fnl. 4**Einheitspreisspiegel**

Erstellt am: 17.02.2018

2018.002 Gemeinde Steinhorst , Zaunanlage Zufahrt  
 Projekt: **Hauptstraße  
 Nr1a**

LV-Nr: **2018.002.1 Toranlage zu den Sportstätten**

**Bieter 2****Fa. ZFG-Zaunbau GmbH**

**Angebotssumme netto 3.310,00 EUR**

inkl. Zu-/Abschlag 0,00% **3.310,00 EUR**

**Mehrwertsteuer 19 % 628,90 EUR**

**Angebotssumme brutto 3.938,90 EUR**

*Vorschlag:  
 Bauausschuss  
 19. Feb. 2018*

**Bieter 3****Ernst Piper Zaunbau**

**Angebotssumme netto 4.435,00 EUR**

inkl. Zu-/Abschlag 0,00% **4.435,00 EUR**

**Mehrwertsteuer 19 % 842,65 EUR**

**Angebotssumme brutto 5.277,65 EUR**

**Bieter 4****Zaun- und Metallbau Stapelfeld G.b.R.**

**Angebotssumme netto 4.586,60 EUR**

inkl. Zu-/Abschlag 0,00% **4.586,60 EUR**

**Mehrwertsteuer 19 % 871,45 EUR**

**Angebotssumme brutto 5.458,05 EUR**

**Eigenes LV**

**Angebotssumme netto 4.652,50 EUR**

inkl. Zu-/Abschlag 0,00% **4.652,50 EUR**

**Mehrwertsteuer 19 % 883,98 EUR**

**Angebotssumme brutto**

**5.536,48 EUR**

---

## Einheitspreisspiegel

Erstellt am: 17.02.2018

Projekt: **2018.002 Gemeinde Steinhorst , Zaunanlage Zufahrt Hauptstraße Nr1a**

LV-Nr: **2018.002.1 Toranlage zu den Sportstätten**

	Bieter 2 Fa. ZFG-Zaunbau GmbH	Bieter 3 Ernst Piper Zaunbau	Bieter 4 Zaun- und Metallbau Stapelfeld G.b.R.	Eigenes LV	--- Mittelpreis	
<b>1</b>	<b>Zaun Hauptstraße 1a</b>					
<b>1.1</b>	<b>Zaunherstellung</b>					
<b>1.1.10</b>	<b>30,00 m</b>	<b>Maschendrahtzaun aufnehmen</b>				
	EP:	10,00 EUR	10,50 EUR	6,67 EUR *	9,55 EUR	9,18 EUR
	GP:	300,00 EUR	315,00 EUR	200,10 EUR	286,50 EUR	
	Zu-/Abschlag:	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
	GP inkl.:	300,00 EUR	315,00 EUR	200,10 EUR	286,50 EUR	275,40 EUR
	Diff.:	149,93 %	157,42 %	100,00 %	143,18 %	137,63 %
<b>1.1.20</b>	<b>1,00 Stck</b>	<b>Maschendrahtzauntor 2 flügelig aufnehmen ,Breite bis 5,00m</b>				
	EP:	150,00 EUR *	240,00 EUR	150,00 EUR *	150,00 EUR *	172,50 EUR
	GP:	150,00 EUR	240,00 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR	
	Zu-/Abschlag:	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
	GP inkl.:	150,00 EUR	240,00 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR	172,50 EUR
	Diff.:	100,00 %	160,00 %	100,00 %	100,00 %	115,00 %
<b>1.1.30</b>	<b>30,00 m</b>	<b>Stabmattengitterzaun, schwere Ausführung liefern und versetzen, Höhe 1630 mm</b>				
	EP:	49,00 EUR *	56,50 EUR	58,05 EUR	57,20 EUR	55,19 EUR
	GP:	1.470,00 EUR	1.695,00 EUR	1.741,50 EUR	1.716,00 EUR	
	Zu-/Abschlag:	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
	GP inkl.:	1.470,00 EUR	1.695,00 EUR	1.741,50 EUR	1.716,00 EUR	1.655,63 EUR
	Diff.:	100,00 %	115,31 %	118,47 %	116,73 %	112,63 %
<b>1.1.40</b>	<b>1,00 Stck</b>	<b>Toranlage zweiflügelig mit Gittermattenfüllung</b>				
	EP:	1.390,00 EUR *	2.185,00 EUR	2.495,00 EUR	2.500,00 EUR	2.142,50 EUR

GP:	1.390,00 EUR	2.185,00 EUR	2.495,00 EUR	2.500,00 EUR	
Zu-/Abschlag:	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
GP inkl.:	1.390,00 EUR	2.185,00 EUR	2.495,00 EUR	2.500,00 EUR	2.142,50 EUR
Diff.:	100,00 %	157,19 %	179,50 %	179,86 %	154,14 %

---

**Titelsumme: Zaunherstellung**

Titelsumme:	<u>3.310,00 EUR</u>	<u>4.435,00 EUR</u>	<u>4.586,60 EUR</u>	<u>4.652,50 EUR</u>	
Zu-/Abschlag:	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Titelsumme inkl.:	<u>3.310,00 EUR</u>	<u>4.435,00 EUR</u>	<u>4.586,60 EUR</u>	<u>4.652,50 EUR</u>	
	100,00 %	133,99 %	138,57 %	140,56 %	

---

TOP 11  
Anl. 5



**Antwort: AW: Antwort: Sperrung Wehrensteich**  
Horst Wardius An: Hadulla

21.02.2018 08:34

Sehr geehrter Herr Hadulla,

danke für die Info und Anlage.

Freue mich über die zügige Bearbeitung.

Danke und beste Grüße an Herrn Niemann

Horst Wardius  
(Bgm)

Horst Wardius  
Betriebsmittelkonstruktion

Hako GmbH  
Hamburger Str. 209-239  
23843 Bad Oldesloe

Tel.: +49 (0) 4531 / 806221  
Fax: +49 (0) 4531 / 806439  
mob: +49 (0) 179 / 9119153  
mail: hwardius@hako.com  
Internet: www.hako.com

Sehr geehrter Herr Wardius, anbei übersende ich...

21.02.2018 08:29:05

Von: <Hadulla@Kreis-RZ.de>  
An: <HWardius@hako.com>  
Datum: 21.02.2018 08:29  
Betreff: AW: Antwort: Sperrung Wehrensteich

Sehr geehrter Herr Wardius,

anbei übersende ich Ihnen den aktuellen Sperrbescheid mit der abgeänderten Sperrfläche zwischen den Abteilungen 115 und 113.

Mit freundlichem Gruß  
Frank Hadulla

Eigenbetrieb Kreisforsten Herzotum Lauenburg  
Abt. Naturpark Lauenburgische Seen  
Farchauer Weg 7  
23909 Fredeburg  
Tel: 04541-861517  
Fax: 04541-861521

I. Scan unter 410 - Misch - Waldsperrungen erfolgr.  
II. z. d. H. Frank

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Eigenbetrieb Kreisforsten  
Herzogtum Lauenburg  
Herrn Niemann  
Farchauer Weg 7  
23909 Fredeburg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 05.12.2017  
Mein Zeichen: 7413.3/7421.21  
Meine Nachricht vom: /

Jan Rehfeldt  
Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Telefon: 04542/82201-28  
Telefax: 04542/82201-40

18.01.2018

**Sperrungen von Waldflächen gemäß § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) i. d. F. v.  
05.12.2004, zuletzt geändert am 27.05.2016**

Sehr geehrter Herr Niemann,

mit meinem Bescheid vom 17.02.2016 habe ich die Sperrung folgender Waldfläche im  
Kreis Herzogtum Lauenburg nach § 20 Absatz 1 Landeswaldgesetz genehmigt:

Gemeinde Steinhorst  
Forstort „Wehrensteich“  
Abteilungen 113 A, 113 a, 113 b, 115 a, 120 A, 120 a und b, 125 a, tlw.  
Größe: ca. 70,5 ha

Die Genehmigung ist befristet auf die Zeit von 2016 bis 2021, jeweils vom 01.03. bis  
30.11. j. J.

Mit Ihrem Schreiben vom 05.12.2017 beantragen Sie eine Abänderung der Sperrfläche,  
um der Bevölkerung die Möglichkeit zur Beobachtung der Vogelwelt in diesem Bereich zu  
ermöglichen.

Meinen Bescheid vom 17.02.2016 ändere ich daher dahingehend ab, dass der zum  
Damm zwischen dem nördlichen und südlichen Teich führende Weg zwischen den  
Abteilungen 115 und 113 bis zum Deichbeginn von der Sperrung ausgenommen wird. Der  
offen zu haltende Weg ist im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Die vorgesehenen Lenkungs- und Abschirmungsmaßnahmen bitte ich bis zum  
28.02.2018 mit Frau Torkler von der unteren Naturschutzbehörde und mir abzustimmen.

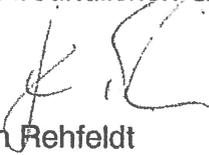
Die übrigen Punkte meines Sperrbescheides vom 17.02.2016 bleiben inhaltlich voll  
bestehen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg hat eine Durchsicht dieses Schreibens erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

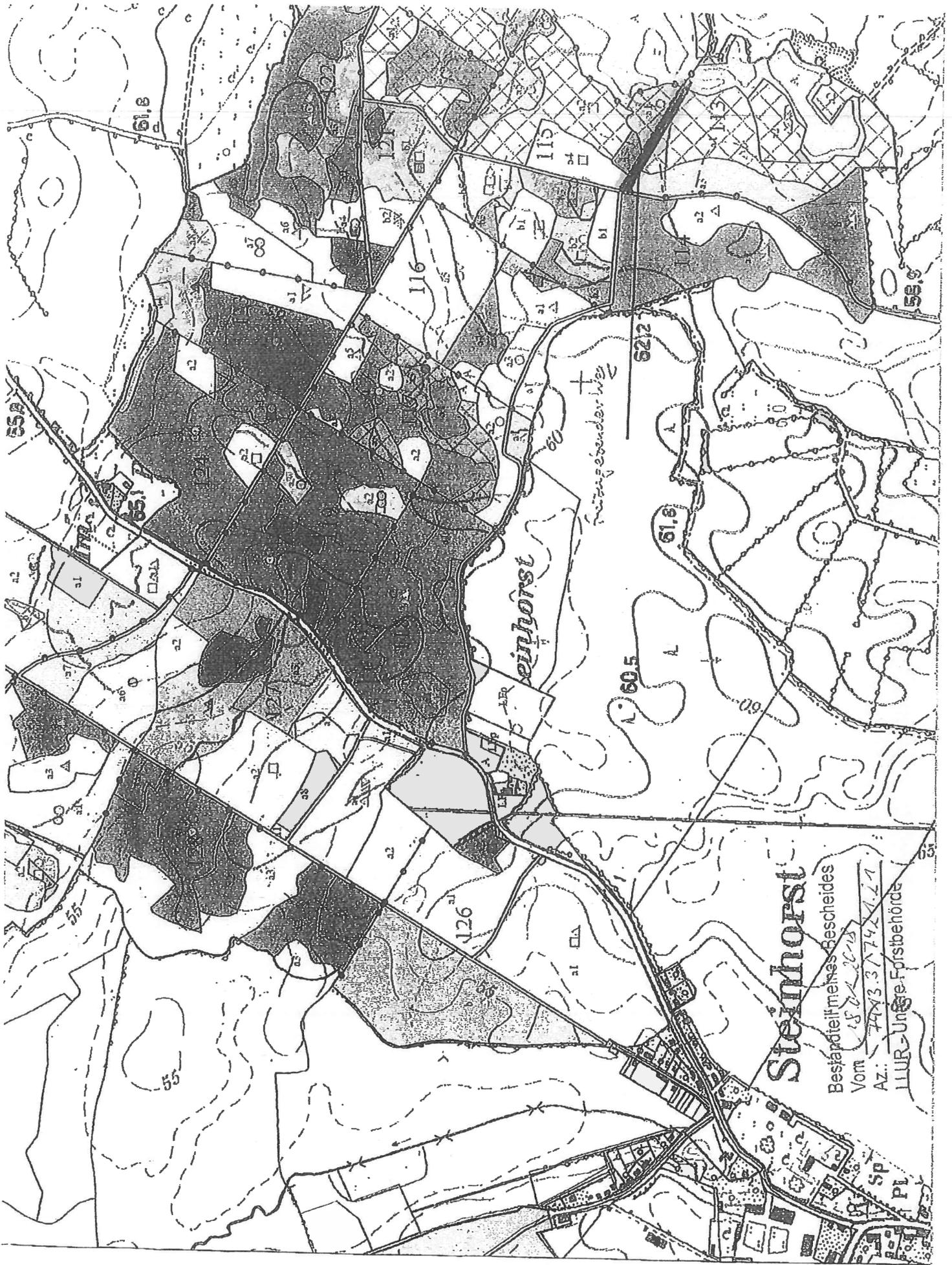
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11 in 23879 Mölln Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Rehfeldt

Anlagen: 1 Lageplan



# Steinhorst

Bestandteil meines Bescheides  
 Vom 15. 2. 2013  
 AZ.: 7443.3/742.1.1  
 LLUR - Ungarische Forstbehörde